



Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Landeshauptstadt Düsseldorf werden

die **Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**,
der **Vertretung der kreisfreien Stadt (Rat)** sowie
der **Bezirksvertretungen**

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist in 306 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahl wird in folgenden allgemeinen Stimmbezirken nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird hierbei unbedingt gewahrt:

1509 2102 2309 4304 4401 5403 6311 7501 8103 9501 9801

In folgenden Briefwahlbezirken wird die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

3688 3689 3699 3795 3890

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Messehalle 13, Messegelände, Am Staad, 40474 Düsseldorf, zusammen (U-Bahn U78, Endhaltestelle MERKUR SPIEL-ARENA/Messe Nord beziehungsweise Parkplatz P2, Europaplatz).

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht und vorgelegt werden. Der Personalausweis – bei **Unionsbürgerinnen** oder **Unionsbürgern** der **Identitätsausweis** – oder der **Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Wählerin oder der Wähler hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates sowie der Wahl der Bezirksvertretung jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber

- a) für das Amt der **Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**
- b) für den **Rat**
- c) für die **Bezirksvertretung**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters:
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Ratswahl: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bezirksvertretungswahl: rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wählerin oder der Wähler **gibt ihre/seine Stimmen in der Weise ab**, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den dieser Wahlschein ausgestellt ist,

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Für den Wahlbezirk 40 gilt: Die Stimmabgabe für die Wahl der Bezirksvertretung ist nur in den Stimmbezirken des Wahlbezirks 40 möglich, die im Stimmbezirk der Wählerin oder des Wählers liegen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Stimmzettel sind im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag zu verpacken und so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort

spätestens am Wahltag bis 16 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

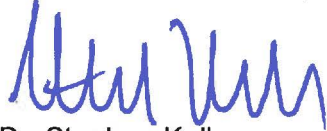
Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).
7. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Düsseldorf, den 14. August 2025



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister